

Gruß allgemein geringerer Beistand in ihrer Eigenschaft als Frau niedriger aufzuhalten wird als der Mann unter keinem Gesichtspunkte fordert die Konferenz auch von Staat und Gemeinde obligatorische weibliche Fortbildungskontrolle. Auch fordert die Konferenz Anhänger davon, so daß Mütter weder Handwerk noch Mutter sind, aber nicht einen obligatorischen handwerklichen Unterricht, damit die Arbeitnehmerin in jeder Lebenslage ihres Sohns in wirtschaftlicher Weise angewendet umstünde ist.

Die Konferenz wurde von Gräfinen Freudenthal geleitet. Die beiden Hauptrednerinnen, Gräfinen Dr. Alice Simon und Gräfinen Helene Simon, sprachen über die Bedeutung der gewerblichen Arbeitstraining. Während jene nachwies, daß die Erfahrung der Frau nicht nur für geringere Arbeit, sondern überhaupt noch einen niedrigeren Wert hat, wie beim Manne erfordert, sothatte die Frau schlechter für den Betrieb vorbereitet sei und stammte die Frau heraus für die Konsequenzen und führte aus, daß ohne jede Organisation die Erhaltung der Arbeit und damit der Lebensbalancen nicht möglich sei. Sie wünschte gemeinsame gewerbliche Organisation mit den Männern zusammen, wobei andere, namentlich die christlichen Vertreterinnen, die geforderte Organisation des Frauen für das Kindertag bestiegen. Sie erwähnte dabei, daß es in England und Deutschland rund je zwei Millionen gewerbsmäßig organisierte Arbeiter gibt, von denen in England 125 000 in Münchener "Neuen Nachrichten" hatten gemeldet, daß der Münchener Graf Heilprich bald nach der Annahme des Wählergesetzes im Landtag in den Staatsrat treten und der Regierungsvorstand der Oberpost, Preußen, Reich, sein Nachfolger werden solle. Dem gegenüber bat der Regierungspräsident Preußisch den geistigen Abendklang der "Münchener Neuen Nachrichten" folgendes mitgetragen: Wenn auch Arbeitgeber dafür vorliegen, daß der Staatsminister Graf Heilprich sich mit Rücksichtgeboten trügt, so sind doch andererseits die Angaben bezüglich jenes Nachfolgers nicht zuverlässig.

Obwohl die sozialdemokratische Regierungsbefürworterin keine Partei, die Konferenz zu befürworten, meinten mehrere ihrer Abgeordneten, darunter Dr. Tauch und Hau, an der Konferenz teil.

Von bürgerlichen Rechtsanwälten sagten sie nun z. B. die Herren Dr. Stieglitz Raum und Dr. Leißel der Konferenz. Am Sonnabend wurden noch Begegnungen besondert, wie das Wahlrecht der Frauen bei Sozialfragen besondert, wie das Wahlrecht der Frauen bei den Frauenfragen, die Arbeitnehmerin als Hausfrau und Mutter. Der Vorsitzende der Konferenz war durchaus gut und viel verständig.

Deutsches Reich.

Leipzig, 3. März.

* Die Deutwärderinnen des Fürsten Hohenlohe werden im Märkte der "Deutschen Rundschau" von einem ungenannten Sachverständigen mit gänzlichem Beifall begrüßt, als es bisher in der Presse der Fall war. Ein Stich wird dabei Widerstand gegen die Annahme erheben, daß unter geistiger Arbeitssperre allmählich dieselben gewesen seien, wie auf den Hohenlohenen ihres geschäftlichen Berufs. Dieser Widerspruch im Zusammenhang mit dem Hinweis darüber, wie wenig die Praxis der Politik die Entwicklung dieser Tendenzen fördere, führt zu dem Schluß, daß es nicht ohne weiteres "steht" Menschen für, die über die Menschlichkeit der Großen unserer großen Zeit berichten. Die Auseinandersetzung der Deutwärderinnen über steht für den Gewerksmann der "Deutschen Rundschau" im allgemeinen unter jedem Aspekt. Dabei hält er die Darstellung der Kreis des 1890 in wohl begründetem Gegensatz zu den wenigen Vertretern nicht für den inhaltlich beweisbareren Teil des Werkes und weist als vollauf unrichtig die Meinung zurück, Hohenlohe habe in diesem Abschnitt "Geschäftsvertrag" über die damaligen Vorgänge geben wollen. "Die Daseinsaufgabe" heißt es darüber, "ist von denjenigen anderer Erlebnisse des Fürsten in nichts verschieden. Mit der nächsten führen Rübe des viel umgestiegenen Staatsmannes, der Rüst aufgebaut hat, zu bewundern oder sich zu verwundern, eräßt der zweitwichtigste Herr von den Dingen, die er während der verbangestellten Tage des Auslandes geschafft hat und gehört hat, und zwar — seiner Gewissheit nach — unter möglichst genauer Wiedergabe der geschilderten Geschichts. Angesäßt die Spur einer Erregung über die gemachten Erörterungen, sorgte die Spur einer Parteihandlung...". Gedenkt man nicht dieser Abschrift, den Endpunkt unbekannter Zuverlässigkeit? — Das richtige Verständnis der Daseinsaufgabe Hohenlohes ist jedoch nur unter Herablassung des Geschäftspunktes möglich, daß fiktiv Hohenlohe mit einer anderen als jener erhalten Geschäftsfrau angeklagt ist, welche die Stimmungen der übrigen Geschäftsfrauen, auch der unsrer Höchstgebüro, zur ausschließlichen Eingang erlangen.

* Rendierung des Wechselstempelsteuergegesches. Aus den Kreisen des Handelsstandes ist wiederum das Verlangen nach einer Rendierung der strafrechtlichen Vorschriften des Wechselstempelsteuergegesches erhoben worden. Die Wünsche bewegen sich dagegen in der Richtung einer Ergrößerung der Strafverhältnisse dahin, daß an Stelle der Strafe des § 15 Abs. 1 (Wechselstempel, die dem fälschlichen Verträge der unterjährigen Abgabe gleichkommen) nur die Ordnungsstrafe einzutreten darf, wenn aus den Umständen sich ergibt, daß eine Steuerunterziehung nicht verhindert werden kann oder nicht beabsichtigt worden ist. Weiter wird gefordert, daß als strafbar lediglich die Person angesehen werde, welche der Begehung des Wechsels, wenn auch nur in Vertretung der Firma, des Wechsels gezeichnet hat, und daneben nur noch eine qualifizierte Haftung der Firma eintrete. Die Reichsregierung steht vorerst nicht abwehrend gegenüber. Die Tatsache, daß eine Kasse Durchführung der im § 15 Abs. 1 ausgeschriebenen Strafandrohung zu unlöslichen Härten führt, hat die Regierung dadurch anerkannt, daß sie den Verwaltungsaufgaben wiederholt den Beschluss des Reichstags vom 2. Juli 1873 in Erinnerung gehabt hat, wonach die Dirigenten der Hauptämter um für bestraft werden sollen, Auflagererhöhungen wegen Wechselstempelsteuerunterschreitungen, bei denen die hinterlegten Abzüge nicht über 3 % betragen, und bei minder wichtigen Fällen erlaubt werden sollten, falls speziell zur Verhinderung solcher Auflagerhöhungen die Abgabe der Steuerunterziehung nicht ausreichend ist. Die zweite Rendierung ist insbesondere im Hinblick auf die neuere Rechtsprechung des Reichsgerichts in den Urteilen des 2. Strafsenats vom 21. Oktober 1904 und des 4. Strafsenats vom 21. September 1906 erhoben worden. Hier ist ausgesprochen, daß für die Verlegung der Pflicht zur Besteuerung eines Wechsels jedes Mitglied des Vorstandes einer Aktiengesellschaft und jeder selbständige in Geschäftsführung betreibende Inhaber einer offenen Handelsgesellschaft strafrechtlich verantwortlich ist, auch wenn die die Stempelpflicht begründende gesetzliche Handlung nicht von ihm persönlich, sondern von einem anderen Vorstandmitglied und einem anderen Weinhändler oder von einer anderen Person, die für die Gesellschaft zu handeln beauftragt war, vorgetragen worden ist. Nach in dieser Beziehung scheint die Reichsregierung die Einhaltung milderer Weingeschäftsverträge nicht abgeneigt zu sein. In einer Umfrage, die auf ihre Veranlassung jetzt bei den Handelskammern in den einzelnen Bundesstaaten veranstaltet wird, führt sich die Bemerkung: „es werden daraus erachtet werden können, daß in einer fortwährenden Verhandlung der Gesellschaften, welche die Stempelpflicht begründende gesetzliche Handlung nicht von ihnen persönlich, sondern von einem anderen Vorstandmitglied und einem anderen Weinhändler oder von einer anderen Person, die für die Gesellschaft zu handeln beauftragt war, vorgetragen worden ist. Nach in dieser Beziehung scheint die Reichsregierung die Einhaltung milderer Weingeschäftsverträge nicht abgeneigt zu sein. In einer Umfrage, die auf ihre Veranlassung jetzt bei den Handelskammern in den einzelnen Bundesstaaten veranstaltet wird, führt sich die Bemerkung: „es werden daraus erachtet werden können, daß in einer fortwährenden Verhandlung der Gesellschaften, welche die Stempelpflicht begründende gesetzliche Handlung nicht von ihnen persönlich, sondern von einem anderen Vorstandmitglied und einem anderen Weinhändler oder von einer anderen Person, die für die Gesellschaft zu handeln beauftragt war, vorgetragen worden ist. Nach in dieser Beziehung scheint die Reichsregierung die Einhaltung milderer Weingeschäftsverträge nicht abgeneigt zu sein. In einer Umfrage, die auf ihre Veranlassung jetzt bei den Handelskammern in den einzelnen Bundesstaaten veranstaltet wird, führt sich die Bemerkung: „es werden daraus erachtet werden können, daß in einer fortwährenden Verhandlung der Gesellschaften, welche die Stempelpflicht begründende gesetzliche Handlung nicht von ihnen persönlich, sondern von einem anderen Vorstandmitglied und einem anderen Weinhändler oder von einer anderen Person, die für die Gesellschaft zu handeln beauftragt war, vorgetragen worden ist. Nach in dieser Beziehung scheint die Reichsregierung die Einhaltung milderer Weingeschäftsverträge nicht abgeneigt zu sein. In einer Umfrage, die auf ihre Veranlassung jetzt bei den Handelskammern in den einzelnen Bundesstaaten veranstaltet wird, führt sich die Bemerkung: „es werden daraus erachtet werden können, daß in einer fortwährenden Verhandlung der Gesellschaften, welche die Stempelpflicht begründende gesetzliche Handlung nicht von ihnen persönlich, sondern von einem anderen Vorstandmitglied und einem anderen Weinhändler oder von einer anderen Person, die für die Gesellschaft zu handeln beauftragt war, vorgetragen worden ist. Nach in dieser Beziehung scheint die Reichsregierung die Einhaltung milderer Weingeschäftsverträge nicht abgeneigt zu sein. In einer Umfrage, die auf ihre Veranlassung jetzt bei den Handelskammern in den einzelnen Bundesstaaten veranstaltet wird, führt sich die Bemerkung: „es werden daraus erachtet werden können, daß in einer fortwährenden Verhandlung der Gesellschaften, welche die Stempelpflicht begründende gesetzliche Handlung nicht von ihnen persönlich, sondern von einem anderen Vorstandmitglied und einem anderen Weinhändler oder von einer anderen Person, die für die Gesellschaft zu handeln beauftragt war, vorgetragen worden ist. Nach in dieser Beziehung scheint die Reichsregierung die Einhaltung milderer Weingeschäftsverträge nicht abgeneigt zu sein. In einer Umfrage, die auf ihre Veranlassung jetzt bei den Handelskammern in den einzelnen Bundesstaaten veranstaltet wird, führt sich die Bemerkung: „es werden daraus erachtet werden können, daß in einer fortwährenden Verhandlung der Gesellschaften, welche die Stempelpflicht begründende gesetzliche Handlung nicht von ihnen persönlich, sondern von einem anderen Vorstandmitglied und einem anderen Weinhändler oder von einer anderen Person, die für die Gesellschaft zu handeln beauftragt war, vorgetragen worden ist. Nach in dieser Beziehung scheint die Reichsregierung die Einhaltung milderer Weingeschäftsverträge nicht abgeneigt zu sein. In einer Umfrage, die auf ihre Veranlassung jetzt bei den Handelskammern in den einzelnen Bundesstaaten veranstaltet wird, führt sich die Bemerkung: „es werden daraus erachtet werden können, daß in einer fortwährenden Verhandlung der Gesellschaften, welche die Stempelpflicht begründende gesetzliche Handlung nicht von ihnen persönlich, sondern von einem anderen Vorstandmitglied und einem anderen Weinhändler oder von einer anderen Person, die für die Gesellschaft zu handeln beauftragt war, vorgetragen worden ist. Nach in dieser Beziehung scheint die Reichsregierung die Einhaltung milderer Weingeschäftsverträge nicht abgeneigt zu sein. In einer Umfrage, die auf ihre Veranlassung jetzt bei den Handelskammern in den einzelnen Bundesstaaten veranstaltet wird, führt sich die Bemerkung: „es werden daraus erachtet werden können, daß in einer fortwährenden Verhandlung der Gesellschaften, welche die Stempelpflicht begründende gesetzliche Handlung nicht von ihnen persönlich, sondern von einem anderen Vorstandmitglied und einem anderen Weinhändler oder von einer anderen Person, die für die Gesellschaft zu handeln beauftragt war, vorgetragen worden ist. Nach in dieser Beziehung scheint die Reichsregierung die Einhaltung milderer Weingeschäftsverträge nicht abgeneigt zu sein. In einer Umfrage, die auf ihre Veranlassung jetzt bei den Handelskammern in den einzelnen Bundesstaaten veranstaltet wird, führt sich die Bemerkung: „es werden daraus erachtet werden können, daß in einer fortwährenden Verhandlung der Gesellschaften, welche die Stempelpflicht begründende gesetzliche Handlung nicht von ihnen persönlich, sondern von einem anderen Vorstandmitglied und einem anderen Weinhändler oder von einer anderen Person, die für die Gesellschaft zu handeln beauftragt war, vorgetragen worden ist. Nach in dieser Beziehung scheint die Reichsregierung die Einhaltung milderer Weingeschäftsverträge nicht abgeneigt zu sein. In einer Umfrage, die auf ihre Veranlassung jetzt bei den Handelskammern in den einzelnen Bundesstaaten veranstaltet wird, führt sich die Bemerkung: „es werden daraus erachtet werden können, daß in einer fortwährenden Verhandlung der Gesellschaften, welche die Stempelpflicht begründende gesetzliche Handlung nicht von ihnen persönlich, sondern von einem anderen Vorstandmitglied und einem anderen Weinhändler oder von einer anderen Person, die für die Gesellschaft zu handeln beauftragt war, vorgetragen worden ist. Nach in dieser Beziehung scheint die Reichsregierung die Einhaltung milderer Weingeschäftsverträge nicht abgeneigt zu sein. In einer Umfrage, die auf ihre Veranlassung jetzt bei den Handelskammern in den einzelnen Bundesstaaten veranstaltet wird, führt sich die Bemerkung: „es werden daraus erachtet werden können, daß in einer fortwährenden Verhandlung der Gesellschaften, welche die Stempelpflicht begründende gesetzliche Handlung nicht von ihnen persönlich, sondern von einem anderen Vorstandmitglied und einem anderen Weinhändler oder von einer anderen Person, die für die Gesellschaft zu handeln beauftragt war, vorgetragen worden ist. Nach in dieser Beziehung scheint die Reichsregierung die Einhaltung milderer Weingeschäftsverträge nicht abgeneigt zu sein. In einer Umfrage, die auf ihre Veranlassung jetzt bei den Handelskammern in den einzelnen Bundesstaaten veranstaltet wird, führt sich die Bemerkung: „es werden daraus erachtet werden können, daß in einer fortwährenden Verhandlung der Gesellschaften, welche die Stempelpflicht begründende gesetzliche Handlung nicht von ihnen persönlich, sondern von einem anderen Vorstandmitglied und einem anderen Weinhändler oder von einer anderen Person, die für die Gesellschaft zu handeln beauftragt war, vorgetragen worden ist. Nach in dieser Beziehung scheint die Reichsregierung die Einhaltung milderer Weingeschäftsverträge nicht abgeneigt zu sein. In einer Umfrage, die auf ihre Veranlassung jetzt bei den Handelskammern in den einzelnen Bundesstaaten veranstaltet wird, führt sich die Bemerkung: „es werden daraus erachtet werden können, daß in einer fortwährenden Verhandlung der Gesellschaften, welche die Stempelpflicht begründende gesetzliche Handlung nicht von ihnen persönlich, sondern von einem anderen Vorstandmitglied und einem anderen Weinhändler oder von einer anderen Person, die für die Gesellschaft zu handeln beauftragt war, vorgetragen worden ist. Nach in dieser Beziehung scheint die Reichsregierung die Einhaltung milderer Weingeschäftsverträge nicht abgeneigt zu sein. In einer Umfrage, die auf ihre Veranlassung jetzt bei den Handelskammern in den einzelnen Bundesstaaten veranstaltet wird, führt sich die Bemerkung: „es werden daraus erachtet werden können, daß in einer fortwährenden Verhandlung der Gesellschaften, welche die Stempelpflicht begründende gesetzliche Handlung nicht von ihnen persönlich, sondern von einem anderen Vorstandmitglied und einem anderen Weinhändler oder von einer anderen Person, die für die Gesellschaft zu handeln beauftragt war, vorgetragen worden ist. Nach in dieser Beziehung scheint die Reichsregierung die Einhaltung milderer Weingeschäftsverträge nicht abgeneigt zu sein. In einer Umfrage, die auf ihre Veranlassung jetzt bei den Handelskammern in den einzelnen Bundesstaaten veranstaltet wird, führt sich die Bemerkung: „es werden daraus erachtet werden können, daß in einer fortwährenden Verhandlung der Gesellschaften, welche die Stempelpflicht begründende gesetzliche Handlung nicht von ihnen persönlich, sondern von einem anderen Vorstandmitglied und einem anderen Weinhändler oder von einer anderen Person, die für die Gesellschaft zu handeln beauftragt war, vorgetragen worden ist. Nach in dieser Beziehung scheint die Reichsregierung die Einhaltung milderer Weingeschäftsverträge nicht abgeneigt zu sein. In einer Umfrage, die auf ihre Veranlassung jetzt bei den Handelskammern in den einzelnen Bundesstaaten veranstaltet wird, führt sich die Bemerkung: „es werden daraus erachtet werden können, daß in einer fortwährenden Verhandlung der Gesellschaften, welche die Stempelpflicht begründende gesetzliche Handlung nicht von ihnen persönlich, sondern von einem anderen Vorstandmitglied und einem anderen Weinhändler oder von einer anderen Person, die für die Gesellschaft zu handeln beauftragt war, vorgetragen worden ist. Nach in dieser Beziehung scheint die Reichsregierung die Einhaltung milderer Weingeschäftsverträge nicht abgeneigt zu sein. In einer Umfrage, die auf ihre Veranlassung jetzt bei den Handelskammern in den einzelnen Bundesstaaten veranstaltet wird, führt sich die Bemerkung: „es werden daraus erachtet werden können, daß in einer fortwährenden Verhandlung der Gesellschaften, welche die Stempelpflicht begründende gesetzliche Handlung nicht von ihnen persönlich, sondern von einem anderen Vorstandmitglied und einem anderen Weinhändler oder von einer anderen Person, die für die Gesellschaft zu handeln beauftragt war, vorgetragen worden ist. Nach in dieser Beziehung scheint die Reichsregierung die Einhaltung milderer Weingeschäftsverträge nicht abgeneigt zu sein. In einer Umfrage, die auf ihre Veranlassung jetzt bei den Handelskammern in den einzelnen Bundesstaaten veranstaltet wird, führt sich die Bemerkung: „es werden daraus erachtet werden können, daß in einer fortwährenden Verhandlung der Gesellschaften, welche die Stempelpflicht begründende gesetzliche Handlung nicht von ihnen persönlich, sondern von einem anderen Vorstandmitglied und einem anderen Weinhändler oder von einer anderen Person, die für die Gesellschaft zu handeln beauftragt war, vorgetragen worden ist. Nach in dieser Beziehung scheint die Reichsregierung die Einhaltung milderer Weingeschäftsverträge nicht abgeneigt zu sein. In einer Umfrage, die auf ihre Veranlassung jetzt bei den Handelskammern in den einzelnen Bundesstaaten veranstaltet wird, führt sich die Bemerkung: „es werden daraus erachtet werden können, daß in einer fortwährenden Verhandlung der Gesellschaften, welche die Stempelpflicht begründende gesetzliche Handlung nicht von ihnen persönlich, sondern von einem anderen Vorstandmitglied und einem anderen Weinhändler oder von einer anderen Person, die für die Gesellschaft zu handeln beauftragt war, vorgetragen worden ist. Nach in dieser Beziehung scheint die Reichsregierung die Einhaltung milderer Weingeschäftsverträge nicht abgeneigt zu sein. In einer Umfrage, die auf ihre Veranlassung jetzt bei den Handelskammern in den einzelnen Bundesstaaten veranstaltet wird, führt sich die Bemerkung: „es werden daraus erachtet werden können, daß in einer fortwährenden Verhandlung der Gesellschaften, welche die Stempelpflicht begründende gesetzliche Handlung nicht von ihnen persönlich, sondern von einem anderen Vorstandmitglied und einem anderen Weinhändler oder von einer anderen Person, die für die Gesellschaft zu handeln beauftragt war, vorgetragen worden ist. Nach in dieser Beziehung scheint die Reichsregierung die Einhaltung milderer Weingeschäftsverträge nicht abgeneigt zu sein. In einer Umfrage, die auf ihre Veranlassung jetzt bei den Handelskammern in den einzelnen Bundesstaaten veranstaltet wird, führt sich die Bemerkung: „es werden daraus erachtet werden können, daß in einer fortwährenden Verhandlung der Gesellschaften, welche die Stempelpflicht begründende gesetzliche Handlung nicht von ihnen persönlich, sondern von einem anderen Vorstandmitglied und einem anderen Weinhändler oder von einer anderen Person, die für die Gesellschaft zu handeln beauftragt war, vorgetragen worden ist. Nach in dieser Beziehung scheint die Reichsregierung die Einhaltung milderer Weingeschäftsverträge nicht abgeneigt zu sein. In einer Umfrage, die auf ihre Veranlassung jetzt bei den Handelskammern in den einzelnen Bundesstaaten veranstaltet wird, führt sich die Bemerkung: „es werden daraus erachtet werden können, daß in einer fortwährenden Verhandlung der Gesellschaften, welche die Stempelpflicht begründende gesetzliche Handlung nicht von ihnen persönlich, sondern von einem anderen Vorstandmitglied und einem anderen Weinhändler oder von einer anderen Person, die für die Gesellschaft zu handeln beauftragt war, vorgetragen worden ist. Nach in dieser Beziehung scheint die Reichsregierung die Einhaltung milderer Weingeschäftsverträge nicht abgeneigt zu sein. In einer Umfrage, die auf ihre Veranlassung jetzt bei den Handelskammern in den einzelnen Bundesstaaten veranstaltet wird, führt sich die Bemerkung: „es werden daraus erachtet werden können, daß in einer fortwährenden Verhandlung der Gesellschaften, welche die Stempelpflicht begründende gesetzliche Handlung nicht von ihnen persönlich, sondern von einem anderen Vorstandmitglied und einem anderen Weinhändler oder von einer anderen Person, die für die Gesellschaft zu handeln beauftragt war, vorgetragen worden ist. Nach in dieser Beziehung scheint die Reichsregierung die Einhaltung milderer Weingeschäftsverträge nicht abgeneigt zu sein. In einer Umfrage, die auf ihre Veranlassung jetzt bei den Handelskammern in den einzelnen Bundesstaaten veranstaltet wird, führt sich die Bemerkung: „es werden daraus erachtet werden können, daß in einer fortwährenden Verhandlung der Gesellschaften, welche die Stempelpflicht begründende gesetzliche Handlung nicht von ihnen persönlich, sondern von einem anderen Vorstandmitglied und einem anderen Weinhändler oder von einer anderen Person, die für die Gesellschaft zu handeln beauftragt war, vorgetragen worden ist. Nach in dieser Beziehung scheint die Reichsregierung die Einhaltung milderer Weingeschäftsverträge nicht abgeneigt zu sein. In einer Umfrage, die auf ihre Veranlassung jetzt bei den Handelskammern in den einzelnen Bundesstaaten veranstaltet wird, führt sich die Bemerkung: „es werden daraus erachtet werden können, daß in einer fortwährenden Verhandlung der Gesellschaften, welche die Stempelpflicht begründende gesetzliche Handlung nicht von ihnen persönlich, sondern von einem anderen Vorstandmitglied und einem anderen Weinhändler oder von einer anderen Person, die für die Gesellschaft zu handeln beauftragt war, vorgetragen worden ist. Nach in dieser Beziehung scheint die Reichsregierung die Einhaltung milderer Weingeschäftsverträge nicht abgeneigt zu sein. In einer Umfrage, die auf ihre Veranlassung jetzt bei den Handelskammern in den einzelnen Bundesstaaten veranstaltet wird, führt sich die Bemerkung: „es werden daraus erachtet werden können, daß in einer fortwährenden Verhandlung der Gesellschaften, welche die Stempelpflicht begründende gesetzliche Handlung nicht von ihnen persönlich, sondern von einem anderen Vorstandmitglied und einem anderen Weinhändler oder von einer anderen Person, die für die Gesellschaft zu handeln beauftragt war, vorgetragen worden ist. Nach in dieser Beziehung scheint die Reichsregierung die Einhaltung milderer Weingeschäftsverträge nicht abgeneigt zu sein. In einer Umfrage, die auf ihre Veranlassung jetzt bei den Handelskammern in den einzelnen Bundesstaaten veranstaltet wird, führt sich die Bemerkung: „es werden daraus erachtet werden können, daß in einer fortwährenden Verhandlung der Gesellschaften, welche die Stempelpflicht begründende gesetzliche Handlung nicht von ihnen persönlich, sondern von einem anderen Vorstandmitglied und einem anderen Weinhändler oder von einer anderen Person, die für die Gesellschaft zu handeln beauftragt war, vorgetragen worden ist. Nach in dieser Beziehung scheint die Reichsregierung die Einhaltung milderer Weingeschäftsverträge nicht abgeneigt zu sein. In einer Umfrage, die auf ihre Veranlassung jetzt bei den Handelskammern in den einzelnen Bundesstaaten veranstaltet wird, führt sich die Bemerkung: „es werden daraus erachtet werden können, daß in einer fortwährenden Verhandlung der Gesellschaften, welche die Stempelpflicht begründende gesetzliche Handlung nicht von ihnen persönlich, sondern von einem anderen Vorstandmitglied und einem anderen Weinhändler oder von einer anderen Person, die für die Gesellschaft zu handeln beauftragt war, vorgetragen worden ist. Nach in dieser Beziehung scheint die Reichsregierung die Einhaltung milderer Weingeschäftsverträge nicht abgeneigt zu sein. In einer Umfrage, die auf ihre Veranlassung jetzt bei den Handelskammern in den einzelnen Bundesstaaten veranstaltet wird, führt sich die Bemerkung: „es werden daraus erachtet werden können, daß in einer fortwährenden Verhandlung der Gesellschaften, welche die Stempelpflicht begründende gesetzliche Handlung nicht von ihnen persönlich, sondern von einem anderen Vorstandmitglied und einem anderen Weinhändler oder von einer anderen Person, die für die Gesellschaft zu handeln beauftragt war, vorgetragen worden ist. Nach in dieser Beziehung scheint die Reichsregierung die Einhaltung milderer Weingeschäftsverträge nicht abgeneigt zu sein. In einer Umfrage, die auf ihre Veranlassung jetzt bei den Handelskammern in den einzelnen Bundesstaaten veranstaltet wird, führt sich die Bemerkung: „es werden daraus erachtet werden können, daß in einer fortwährenden Verhandlung der Gesellschaften, welche die Stempelpflicht begründende gesetzliche Handlung nicht von ihnen persönlich, sondern von einem anderen Vorstandmitglied und einem anderen Weinhändler oder von einer anderen Person, die für die Gesellschaft zu handeln beauftragt war, vorgetragen worden ist. Nach in dieser Beziehung scheint die Reichsregierung die Einhaltung milderer Weingeschäftsverträge nicht abgeneigt zu sein. In einer Umfrage, die auf ihre Veranlassung jetzt bei den Handelskammern in den einzelnen Bundesstaaten veranstaltet wird, führt sich die Bemerkung: „es werden daraus erachtet werden können, daß in einer fortwährenden Verhandlung der Gesellschaften, welche die Stempelpflicht begründende gesetzliche Handlung nicht von ihnen persönlich, sondern von einem anderen Vorstandmitglied und einem anderen Weinhändler oder von einer anderen Person, die für die Gesellschaft zu handeln beauftragt war, vorgetragen worden ist. Nach in dieser Beziehung scheint die Reichsregierung die Einhaltung milderer Weingeschäftsverträge nicht abgeneigt zu sein. In einer Umfrage, die auf ihre Veranlassung jetzt bei den Handelskammern in den einzelnen Bundesstaaten veranstaltet wird, führt sich die Bemerkung: „es werden daraus erachtet werden können, daß in einer fortwährenden Verhandlung der Gesellschaften, welche die Stempelpflicht begründende gesetzliche Handlung nicht von ihnen persönlich, sondern von einem anderen Vorstandmitglied und einem anderen Weinhändler oder von einer anderen Person, die für die Gesellschaft zu handeln beauftragt war, vorgetragen worden ist. Nach in dieser Beziehung scheint die Reichsregierung die Einhaltung milderer Weingeschäftsverträge nicht abgeneigt zu sein. In einer Umfrage, die auf ihre Veranlassung jetzt bei den Handelskammern in den einzelnen Bundesstaaten veranstaltet wird, führt sich die Bemerkung: „es werden daraus erachtet werden können, daß in einer fortwährenden Verhandlung der Gesellschaften, welche die Stempelpflicht begründende gesetzliche Handlung nicht von ihnen persönlich, sondern von einem anderen Vorstandmitglied und einem anderen Weinhändler oder von einer anderen Person, die für die Gesellschaft zu handeln beauftragt war, vorgetragen worden ist. Nach